

Namens noch in der Annahme einer Firma liegt eine bloße auf einen bestimmten Raum oder das Heimathland beschränkte Individualitätsbethätigung, und ebensowenig liegt solche Beschränkung in dem Wesen eines Handels- oder Gewerbsunternehmens, in Rücksicht auf welches eben solche Bezeichnung als ein Rechtsgut anerkannt ist. Was aber von der Namens- oder Firmenbezeichnung gilt, muß eben wegen der Knüpfung an das Handelsunternehmen durch das Gesetz auch von eigentlichen Waarenzeichen gelten, wie denn auch eine verschiedene Behandlung in Bezug auf den Umfang des Rechtes, je nachdem das eigentliche Waarenzeichen oder die Bezeichnung mit Namen und Firma in Frage kommen, als gewiß nicht gewollt, abzuweisen wäre. Nun könnte freilich immerhin das Gesetz den Schutz nur in solcher Beschränkung haben zuerkennen wollen. Hiergegen sprechen aber zwei entscheidende Gründe. Der eine Grund beruht darin, daß das Gesetz auch denjenigen Zeichen, die ihren Ursprung und Ausgangspunkt im Auslande haben, die Schutzberechtigung über das Bereich ihres Heimathlandes hinaus, nämlich gegen Verletzungen, die innerhalb Deutschlands erfolgen, zuerkennet. Die Bedingungen, an welche der § 20 a. a. O. diesen Schutz knüpft, vermögen das Ergebnis der prinzipiellen Anerkennung einer soweit gehenden Schutzberechtigung nicht zu beeinträchtigen. Für die Namen und Firmen ausländischer Produzenten und Handeltreibenden gilt keine andere Bedingung, als die der vorhandenen Gegenseitigkeit. Dies ist eine vom nothwendigen und gesunden Egoismus des Staates diktirte Bedingung, die mit der Auffassung der inneren Natur der Berechtigung nichts zu thun hat. Aber auch die für den Schutz des ausländischen eigentlichen Waarenzeichens aufgestellten Bedingungen ergeben nicht, daß das Gesetz das Wesen des Rechtes, welches in der ausländischen Marke geschützt wird, anders auffaßt als bei der inländischen Marke. Da das eigentliche Waarenzeichen überhaupt nur unter der Voraussetzung eines bestimmten formellen Schaffungsaktes geschützt wird, ist es nur konsequent, daß das ausländische, um hier geschützt zu werden, entsprechend den ausländischen Erfordernissen für einen Schutz geschaffen sein muß und nur unter Voraussetzung des dortigen Schutzes auch hier geschützt wird. Die Bedingung der Anmeldung des Waarenzeichens in Leipzig erklärt sich aber daraus, daß den inländischen Konkurrenten, wenn sie verantwortlich werden sollen, auch Gelegenheit gegeben sein muß, von der Existenz des ausländischen Waarenzeichens leicht Kenntniß zu erhalten. Da nun das Gesetz doch offenbar die ausländischen Zeichen nicht im weiteren Umfange für schutzberechtigt erachten will, als die inländischen, so ergiebt sich aus jener Gleichstellung, daß es die zu schützende Berechtigung nicht als eine räumlich nur auf das Heimathland beschränkte auffassen kann. Dieser Grund wäre nur dann nicht stichhaltig, wenn man annehmen wollte, das Gesetz fasse die Berechtigung freilich als eine ihrem Wesen nach räumlich unbeschränkte auf, habe sich aber doch bescheiden wollen, den Schutz auf die in seinem örtlichen Bereiche bewirkten Eingriffe zu beschränken. Allein es ist gar nicht einzusehen, weshalb das Gesetz, wenn die Berechtigung ihrer Natur nach räumlich unbeschränkt ist und das anerkannte Rechtsgut auch im Auslande Schaden leiden kann, nicht in seinem Schutze so weit hätte gehen sollen, als die Machtmittel des Staates vermöge der Zuständigkeit seiner Gerichte und der Fähigkeit des Zugriffs auf das in seinem Bereiche befindliche Vermögen reichen, und daher insbesondere auf eine Geltung gegen Inländer, welche die Beschädigung im Auslande vornehmen, hätte verzichten sollen. Dies führt auf den zweiten Grund, der darin beruht, daß bei der beschränkten Auslegung, welche die Instanzgerichte vertreten, das Gesetz ein für die Verkehrsbedürfnisse und die nächstliegenden Zwecke gänzlich unvollkommenes sein würde. Auch wenn man den Inländer, sofern die Entlehnungen im Auslande in civilisirten Ländern erfolgen, darauf verweisen wollte, sich dort ein Schutzrecht, entsprechend den dortigen Erfordernissen, zu verschaffen, so würde die Geltendmachung des vollen Schutzes dort doch in der Regel versagen, wenn derjenige, dem die Entlehnung zur Last fallen soll, wie im vorliegenden Falle nicht dort, sondern im Inlande wohnt. Aber noch viel deutlicher tritt die völlige Unzulänglichkeit des Gesetzes bei solcher Auffassung hervor, wenn man an den Export von Waaren nach von Naturvölkern bewohnten Gegenden denkt. Die Waarenzeichen haben zur Individualisirung einer Waare gerade für solchen Absatz eine hervorragende Bedeutung, und es wäre

ein die Voraussicht des Gesetzgebers in ein seltsames Licht stellendes Ergebnis, wenn der Schutz des inländischen Exporteurs für sein Waarenzeichen gegen Nachahmung eines Konkurrenten davon abhängig sein sollte, ob die nachgeahmte Bezeichnung auf die Waaren noch hier oder erst in der Fremde gesetzt wird. Denn sofern dies erst in der Fremde geschieht, ist die widerrechtliche Bezeichnung sowie das Inverkehrbringen oder Feilhalten der widerrechtlich bezeichneten Waaren immer eine im Auslande erfolgende Handlung, und der inländische Miturheber oder Theilnehmer ist und bleibt, wenn er auch im Inlande Thätigkeiten ausübt, welche zu jener Handlung im Auslande in Beziehung stehen, ohne doch selbst jene Bezeichnung oder jenes Inverkehrbringen oder Feilhalten ganz oder theilweise zu enthalten, immer nur der Miturheber oder Theilnehmer einer im Auslande verübten Handlung, so daß, wenn diese vom Gesetze nicht berührt wird, auch die Miturheberschaft oder Theilnahme nicht unter das Gesetz fällt. Die entgegenstehende Ausführung der Revisionsbegründung, welche auch bei Geltung der Auffassung der Instanzgerichte die inländischen Vorbereitungshandlungen als unter das Gesetz fallend erachtet, wendet unzutreffend angebliche strafrechtliche Grundsätze an, die auf der Voraussetzung beruhen, daß die Handlung nach hiesigem Gesetze schlechthin und ohne Einschränkung auf ihre Verübung im Inlande strafbar ist. Unter dieser Voraussetzung mag sich im Strafrechte die Ansicht vertreten lassen, die übrigens durchaus nicht unbestritten ist, vergl. Binding, Lehrbuch des Strafrechtes, Bd. 1, S. 436, daß es der im allgemeinen nach § 4, Nr. 3, R.-St.-G.-B. zugleich erforderten Strafbarkeit der That im Auslande nicht bedarf, um an der im Auslande begangenen That im Inlande verübte Theilnahmehandlungen zu strafen.

Die Instanzgerichte stützen ihre Auffassung lediglich auf Schlüsse der Analogie und des *argumentum e contrario*, welche sie aus dem gleichen Schweigen über den räumlichen Wirkungsumfang bei in ähnlicher Ausdrucksweise gekennzeichneten Handlungen oder aus der ausdrücklichen Erstreckung auf das Ausland in Bestimmungen anderer Reichsgesetze, denen eine verwandte Tendenz beizumessen ist, herleiten. Diese Art der Benutzung verschiedener Gesetze, deren Entstehung in erheblichen Zwischenräumen unter wesentlichen Amendirungen aus dem Schoße des Reichstages erfolgt ist, hat schon an sich etwas sehr Bedenkliches. Vor allem wird aber bei dem Versuche, im Wege der Analogie aus dem Patentgesetze vom 25. Mai 1877 Folgerungen zu ziehen, die grundsätzliche Verschiedenheit der durch das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geschützten Berechtigungen, wie sie aus der Behandlung durch diese Gesetze bei Vergleichung ihres ganzen Inhaltes hervortritt, übersehen. Das durch das Patent der Erfindung zuerkannte Ausschließungsrecht beschränkt sich nicht deshalb auf das Inland, weil im § 4 a. a. O. nicht ausdrücklich vom Auslande die Rede ist, sondern weil allerdings das Patent nach dem Willen des Gesetzes nicht über das Inland hinauswirken soll. Der Unterschied tritt deutlich darin hervor, daß gerade das Patentgesetz im Auslande erworbenen Patenten auch nicht unter besonderen Bedingungen im Inlande Schutz verleiht, wie denn auch in den Staatsverträgen weder den Inhabern ausländischer Patente gleicher Schutz mit den Inhabern inländischer Patente eingeräumt, noch für letztere der ausländische Schutz beansprucht wird. Während Namen und Firma für die Waarenbezeichnung und auch das eigentliche Waarenzeichen als natürliche Bethätigungen der Persönlichkeit gelten, die, vorbehaltlich freilich der Erfüllung bestimmter formeller Erfordernisse für das eigentliche Waarenzeichen, auch ohne Zeitbeschränkung geschützt werden, ist das ertheilte Patent als ein für die Grenzen des Staates, in welchem es ertheilt, verliehenes Privilegium, das ja auch zeitlich beschränkt ist, aufgefaßt und die Wirksamkeit für fremde Länder ist deren Patenterteilungen überlassen. Diese Beschränkung auf das Inland tritt übrigens auch in § 5, Abs. 1, 3 ausdrücklich hervor und war auch in den Motiven zum Gesetzentwurfe (§ 4) ausgesprochen. Vergl. Drucksachen der dritten Legislaturperiode des Reichstags, I. Session, 1877, No. 8, S. 21.

Wenn in dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 — und entsprechend in den späteren Gesetzen, betreffend andere Urheberrechte — (§ 22) ausdrücklich die Herstellung eines Nachdrucks-